Der Untrag wird bemnach zur Unterftugung gebracht, und nachdem diefe ausreichend erfolgt mar, schreitetet ber

Prasident zu den Fragen: 1) Nimmt die Kammer das Sousamendement des Burgermeister Schill an? 2) Nimmt die Kammer mit dieser Veränderung der Artikel 232 b. an? Die erste wird gegen 7, die zweite von 36 gegen 2 Stimmen be jaht.

Referent Prinz Johann: Nun kommt noch der Vorsschlag des Secr. Hart, der dahin geht, die Fassung der II. Kammer anzunehmen, nämlich die willkührliche Strafe zu entfernen, und dafür zu seizen: "mit Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu 6 Jahren zu belegen." Ich besmerke hierbei noch, daß es statt "3 Monaten" jedenfalls heis sen musse: "8 Wochen".

Secr. Harh: Der Zweck des Amendements ift, wie der Bericht der Deputation der II. Kammer zeigt, lediglich der, den Ausdruck: willkührliche Strafe zu vermeiden. Es ist das ein Ausdruck, der wenigstens so lange die jezige Generation von Juristen eristirt, in Sachsen leicht zu falschen Auslegungen sühren könnte. Er kommt im Gesetzbuche nur noch einmal vor, und ich halte es für zweckmäßig, ihn zu entsernen. Da durch den Vorschlag der Deputation der II. Kammer der von mir angedeutete Vortheil erreicht wird, so habe ich mir erlaubt, ein Amendement darauf zu stellen.

Nachdem der Hartische Untrag die ausreichende Unterstützung gefunden hatte, außert

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß das Gutachten der Deputation der II. Kammer von der Ansicht ausgeht, daß auch im Artikel 63. das Wort will=kührlich entfernt werde. Wir haben es dort angenommen, und wir würden es auch hier annehmen können. Allerdings ist ein materieller Unterschied zwischen dem Entwurf und dem Antrag; der Entwurf schließt den Verweis nicht aus, wohl aber der Vorschlag des Antragstellers, und doch liegen Fälle vor, wo dieser angemessen ware. Deswegen würde ich mich für den Entwurf erklären, um so mehr, da wir schon einmal das Wort, willkührlich" gebraucht haben.

Der Prasident richtet nun die Fragen an die Rammer: 1) Wird das Amendement des Secr. Hart angenommen? 2) Nimmt die Kammer den Artikel, wie er sich nun gestaltet, selbst an? Sie werden beide bejaht, die erste von 23 gez gen 14, die zweite von 33 gegen 4 Stimmen.

Urt. 233. lautet:

"(Beschränkung dieser Vorschrift bei Verträgen.) Der Betrug außer Verträgen ist allezeit, bei Verträgen aber alsdann strafbar, 1) wenn bei einem zweiseitigen auf gegentheiligen Vorstheil gerichteten Vertrage die Täuschung oder Benuhung des Irrthums des Andern auf wesentliche Gegenstände des Vertrags sich bezieht, und in Folge derselben rechtswidriger Vortheil gezogen oder Schaden gestiftet worden ist; 2) wenn bei einseitigen Verträgen der Eine den Andern durch Täuschung zu Eingehung des Vertrags verleitet und dadurch in Schaden gebracht hat."

Die Deputation schlägt unter Einverständniß mit den Roniglichen Commissarien, folgende Fassung des Artikels vor: "Bei Verträgen ist ein Betrug nur dann strafbar, wenn er nach civilrechtlichen Grundsähen die Aufhebung des Vertrags bewirz ken wurde."

Domherr D. Gunther: Nach bem, was ich vorhin ent: wickelt habe, fann ich mich weber mit bem Gefegentwurfe, noch mit dem Gutachten der Deputation einverstehen, indeffen murbe ich, wenn ich einmal zwischen Beiden mablen muß, mich doch eher fur ben Gesetzentwurf, als fur bas Deputations-Gutachten entscheiben. Es wurde, wenn biefe Faffung ber Deputation angenommen werben foll, eine große Menge von Fallen, bei benen jest Niemand an Strafbarteit gebacht hat, und die, aufrichtig gestanden, mir auch nicht strafbar erscheinen, bennoch in bas Bereich bes Strafbaren bereingezogen werden, mas mir gerade, wenn bie Zauschung bei Bertragen vorgekommen ift, außerordentlich bedenklich scheint. Go wurde, um eines anzufuhren, ber Fall ftrafbar fein, wenn bei Gingehung einer Che, die boch auch Bertrag ift, Jemand gewiffe Dinge verschwiegen hat, die dem Undern hatten mitgetheilt werden follen, g. B. von Seiten bes Mannes Impotenz, von Seiten bes Frauenzimmers Mangel ber Jungfrauschaft. Gine solche Che wird nichtig erklart ex capite doli, aber daß eine Strafe barauf gefolgt mare, erinnere ich mich nicht, ober vielmehr, ich weiß mit Bestimmtheit, bag es nicht geschehen ift, und es fann auch nicht geschehen. lerdings ift die Frage: in wie weit ber dolus bei Bertragen ftrafbar fei, eine ber schwierigften im Criminalrechte; indef: fen ift fie doch nur bann schwierig, wenn man nicht ben Unterschied ins Auge faßt, auf welchen ich vorhin aufmerksam gemacht habe. Thut man bas, halt man jenen Unterschied feft, fo verschwindet sofort der großte Theil der Schwierigkeis Es ergiebt fich, bag bie bosliche Berleitung bes Undern ju Gingehung eines ihm nachtheiligen Bertrags jedenfalls ftrafbar ift. Was aber ben Sall betrifft, beffen ber Artitel Erwähnung thut, wo bei einem Bertrage feibft Jemand getauscht wird, ben Fall, wo Leiftung ober Wegenleiftung in Folge eines von dem andern Theile hervorgebrachten ober benutten Irrthums fur etwas Underes gehalten murde, als fie wirklich ift, fo mochte, abgefeben von einigen befondern Beftimmungen, bezüglich auf gewiffe Gewohnheiten im Sandel und Bertehre, die angemeffenfte Bestimmung wohl die fein, daß der Betrug nicht ftrafbar fei, wenn der burch benfelben erzeugte Irrthum fich nur auf relative Gigenschaften ber Leistungen, hauptfachlich auf die Gute bes ju gewährenben Gegenstandes bezog; bagegen wird auch bei Bertragen ber Betrug immer ftrafbar fein, wenn fich ber baburch hervorgebrachte Irrthum auf absolute Eigenschaften bes Dbjekts begieht, hauptfächlich alfo, wenn der Betrogene in den Glaus ben verset murde, daß die ihm zu gemahrende Sache ber Gattung nach etwas Unberes fei, als fie wirklich ift.

(Befchluß folgt.)

Mit ber Rebattion beauftragt: Dr. Gretichel